

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 1

Freitag, 15. Januar 2021

61. Jahrgang

Nachruf

Am 6. Dezember 2020 verstarb im Alter von 90 Jahren

Herr Thomas Legner

Abteilungsdirektor a.D.

Der Verstorbene war von 1987 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1993 bei der Regierung von Niederbayern als Abteilungsdirektor der Abteilung 7 „Landwirtschaft“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Thomas Legner stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 11. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Am 10. Dezember 2020 verstarb im Alter von 89 Jahren

Herr Josef Urban

Amtsinspektor a.D.

Der Verstorbene war von 1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1993 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet 300 „Strukturfragen und Wirtschaftsförderung“ tätig und hat sich hohe Achtung und Anerkennung erworben. Durch seinen Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Josef Urban stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 14. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 1

Abfallwirtschaft

Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald); 6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald (EBAS) S. 2

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 3

Kommunalverwaltung

Zweckverband Tourist-Information Passauer Land

- **Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes vom 29. Dezember 2020, Az. 12-1444.25-1-4 S. 3**

- **Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes vom 11. Dezember 2020 S. 3**

Abfallwirtschaft

Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald); 6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald (EBAS)

Bekanntmachung
vom 23. Dezember 2020, Az. 55.1-8104-1-4

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (AKU Donau-Wald) hat am 10. Dezember 2020 eine 6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald beschlossen (6. Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. März 2010).

Die Satzung wird gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nachfolgend bekannt gemacht.

Landshut, 23. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft
Donau-Wald - Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 26. März 2010**

Auf Grund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 89 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Unter-

nehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald zur Übertragung der hoheitlichen Aufgabe des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns und Beförderns von Abfällen im Holsystem vom 20. Juni 2007 (RABl. NB 07 S. 71) in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 30. Juli 2015 (RABl. NB 15 S. 79), wird die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (EBAS) vom 26. März 2010 (RABl. NB 10 S. 46), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 5. November 2019 (RABl. NB 19 S. 99) wie folgend geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das AKU kann vom Anschlusspflichtigen die Anbringung von Aufklebern oder Transpondern zur Tonnenidentifikation oder die Beschriftung mit der vom ZAW Donau-Wald vorgegebenen Objekt Nummer auf dem Restmüll-/Wertstoffbehältnissen verlangen oder dies selbst oder durch Dritte vornehmen lassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Außernzell, 10. Dezember 2020
KOMMUNALUNTERNEHMEN
ABFALLWIRTSCHAFT DONAU-WALD,
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Raimund Kneidinger
Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2020 bei.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 29. Dezember 2020, Az. 12-1444.25-1-4

Der Zweckverband Tourist-Information hat in der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2020 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird die Änderungssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 29. Dezember 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 11. Dezember 2020

Auf Grund von Art. 17, 26 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt der Zweckverband Tourist-Information Passauer Land folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2004 (RABl. 1/2004 S. 8), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juli 2015 (RABl. 10/2015 S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Geschäftsführung und Kassenführung werden einschließlich der Sach- und Portokosten mit Ausnahme der Auslagenpauschale nach Abs. 3 unentgeltlich vom Landkreis Passau übernommen.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Auslagenersatz für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin wird eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Auslagenpauschale gewährt.“

§ 2

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land in der Fassung der bisherigen Änderungssatzungen neu bekannt zu machen.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Passau, 11. Dezember 2020
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION
PASSAUER LAND

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 11. Dezember 2020

Aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) i.V.m. Art. 20 a und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt der Zweckverband Tourist-Information Passauer Land folgende Satzung:

Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land vom 29. November 2001 (RABl. 18/2001 S. 197), geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2013 (RABl. 2/2014 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 6 wird neuer § 5 und der bisherige § 7 wird neuer § 6.

§ 2

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tourist-Information Passauer Land in der Fassung der bisherigen Änderungssatzungen neu bekannt zu machen.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Passau, 11. Dezember 2020
ZWECKVERBAND TOURIST-INFORMATION
PASSAUER LAND

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender